

## **Neuschwanstein 3**

Kommentierte, gekürzte Fassung

mit Anm. und Hinweisen von Arne Nordmeyer, LL.M. | <http://arne.nordmeyer.info>

**LANDGERICHT AUGSBURG, Gz. 8 O 1758/06,**

*Neuschwanstein 3*, Urteil vom 6.7.2007<sup>1</sup>

Einschlägige Normen: § 984 BGB (deutsch) bzw.  
§§ 397, 398, 399 ABGB (österreichisch)

### **A. Nicht amtliche Leitsätze**

- I. Die Vorschriften des Schatzfundes können grds. analog auf herrenlose Meteoriten angewandt werden.
- II. Sofern der Meteorit jedoch offen herumlag und höchstens von Schnee bedeckt war, lag er nicht verborgen und ein Schatzfund scheidet aus. Auf besondere Expertise, einen Meteoriten von sonstigen Steinen unterscheiden zu können, kommt es hingegen nicht an. Des Weiteren scheidet die Schatzfundnorm an der fehlenden langen Überdauerung bei einem Meteoriten des Jahres 2002.
- III. Insgesamt fehlt es an (analog) anzuwendenden Vorschriften, die Eigentum an einem Meteoriten zu Gunsten des tatenlosen Eigentümers jenes Grundstücks, auf dem der Meteorit einschlug, begründen könnten.

---

<sup>1</sup> Die Originalfassung der Entscheidung ist unter [http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj\\_internet/gerichte/landgerichte/augsburg/8\\_o\\_1758\\_06\\_en.doc](http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/gerichte/landgerichte/augsburg/8_o_1758_06_en.doc) [Stand 20.07.11] abrufbar. Der Streitfall wurde vor keiner höheren Instanz lösend erkannt, sondern in nächster Instanz mit Vergleich abgeschlossen. Die Entscheidung wurde (soweit bekannt) nicht in einer Sammlung oder Fachzeitschrift veröffentlicht. Diese Bearbeitung wird auf <http://arne.nordmeyer.info> angeboten, die unveränderte, unentgeltliche Verbreitung dieser Version gestattet.

### **B. Tatbestand**

Die Parteien streiten sich um das Eigentumsrecht an dem vom Beklagten auf einem Grundstück der Klägerin aufgefundenen Meteoriten mit der Bezeichnung „Neuschwanstein 3“.

Am 6. April 2002 ging über Südbayern ein Meteorit nieder, der in knapp 22 km Höhe in mehrere Teile zerplatzte. Da das erste Fragment am 14. Juli 2002 in der Nähe des Schlosses Neuschwanstein gefunden wurde, wurde der Meteorit allgemein als der „Neuschwanstein-Meteorit“ bezeichnet. Ein zweites Fragment des Meteoriten wurde am 27. Mai 2003 ... gefunden ... Das dritte und größte Fragment, der 2842 g schwere Meteorit „Neuschwanstein 3“ fiel auf die Nordostflanke des Tiroler Altenberges im Bereich des Kreuzjochs ... „Neuschwanstein 3“ ging auf einer Höhe von etwa 1630 m in eine dicke Altschneesicht nieder und nahm in der Folgezeit durch die Witterung eine rostbraune Färbung an. Der Beklagte, der Physiker und Bergsteiger ist, hatte vom Meteoritenniedergang erfahren und machte sich auf die Suche nach Teilen des „Neuschwanstein-Meteoriten“. Er grenzte das Einschlagsgebiet auf Grundlage von im Internet veröffentlichten Daten mithilfe von Computersimulationen auf eine Fläche von 300 auf 700 m ein und fand schließlich am 29. Juni 2003 den Meteoritenteil „Neuschwanstein 3“ auf der im Eigentum der Klägerin stehenden Liegenschaft ... Bei diesem Grundstück handelt es sich um eine offene Geröllhalde aus weißem Kalkstein in den Tiroler Alpen. „Neuschwanstein 3“ lag in abgelegenen und unwegsamem Gelände in einer Steillage von etwa 30°. Der Beklagte nahm den Meteoriten an sich und verbrachte ihn an seinen Wohnsitz [im] ... Landkreis Augsburg. In der

### ***Neuschwanstein 3***

Kommentierte, gekürzte Fassung

mit Anm. und Hinweisen von Arne Nordmeyer, LL.M. | <http://arne.nordmeyer.info>

Folgezeit bot der Beklagte dem naturhistorischem Museum in Wien den gefundenen Meteoriten zum Preis von 300.000,00 € – einschließlich der Mitwirkung des Beklagten an Sponsoring-Maßnahmen – zum Kauf an.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie sei nach den Vorschriften über den Zuwachs ... Alleineigentümerin des Meteoriten geworden.... Ein jedenfalls gleichteiliges Miteigentum der Klägerin ergebe sich aus den Vorschriften des ABGB über den Schatzfund ... Durch die Verbringung des Meteoriten nach Deutschland habe der Beklagte den Fund der Klägerin gegenüber verheimlicht und dadurch gemäß § 400 ABGB auch sein etwaiges hälftiges Miteigentum verwirkt....

Der Beklagte ist der Ansicht, dass die Eigentumsverhältnisse an dem Meteoriten nur bis zum Zeitpunkt des Auffindens und der Zueignung des Meteoriten nach österreichischem Recht, seit der Verbringung nach Deutschland jedoch nach deutschem Recht zu beurteilen sei. Auch nach österreichischem Recht habe die Klägerin kein Eigentum erworben. Mit dem Niedergang des Meteoriten auf das Grundstück der Klägerin habe diese mangels konkreten Besitzwillens bis zum Zeitpunkt des Fundes kein Alleineigentum durch Inbesitznahme ... begründet. Ferner sei der Meteorit kein „Schatz“ ..., da er weder eine Kostbarkeit sei noch lange Zeit im Verborgenen gelegen habe. Auch eine analoge Anwendung der Norm auf herrenlose Gegenstände sei ausgeschlossen. ... Außerdem sei das Sammeln von Mineralien ohne maschinelle Einrichtungen nach §§ 26 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes ... erlaubt. ...

#### **C. Entscheidung**

Die Klage wird abgewiesen. (...)

#### **D. Entscheidungsgründe**

Die Klage ist [zulässig<sup>2</sup>, aber] unbegründet[,] ...da die Klägerin keinerlei Eigentum an dem Meteoritenteil erworben hat. Deshalb ist die Herausgabeklage der Klägerin abzuweisen...

##### I. Anwendung des Rechts der Republik Österreich [hins. des Eigentumserwerbs]

Die Frage, ob die Klägerin (Mit-)Eigentum an dem Meteoritenteil erworben hat, ist gemäß Art. 43 Abs. 1 und 2 EGBGB nach österreichischem Recht zu entscheiden. Gemäß Art. 43 Abs. 1 EGBGB unterliegen die Rechte an einer Sache grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.<sup>3</sup> Die Frage, wer Eigentümer des Meteoriten geworden ist, ist nach Art. 43 Abs. 1, Abs. 2 EGBGB nach dem Recht des Staates zu beantworten, in dem der Meteorit aufgefunden wurde, vgl. Palandt-Heldrich, BGB, 66. Aufl., Art. 43 EGBGB Rz 3 und Rz 10 sowie RGRK-Pikart 12. Aufl., § 984 Rz 19. Da der Meteorit im Staatsgebiet der Republik Österreich niedergegangen ist und der Beklagte ihn auch dort an sich nahm, ist die Frage nach dem Eigentumserwerb allein nach österreichischem Recht zu beantworten. Das Verbringen des Fundgegenstandes nach Deutschland führt nicht dazu, dass sich der in Österreich erfolgte Erwerb des Eigentums nach deutschem Recht bestimmt.

---

<sup>2</sup> Die Ausführungen zur Zulässigkeit werden gänzlich ausgespart.

<sup>3</sup> Mit weiteren Ausführungen zu den vorgelagerten Sach- und Eigentumsverhältnissen *Nordmeyer/Kassid*, Ad Legendum 2011, S. 30 (32).

II. Kein Eigentumserwerb durch Zuwachs gemäß §§ 404, 411 ABGB

Der Aufprall des Meteoriten auf das Grundstück der Klägerin ist nicht als natürlicher Zuwachs des Grundeigentums der Klägerin zu werten. Die Klägerin hat an dem Meteoriten kein Alleineigentum entsprechend § 411 ABGB erworben, da der dort geregelte Sachverhalt mit dem streitgegenständlichen Sachverhalt nicht vergleichbar ist.

a) Gemäß § 404 ABGB<sup>4</sup> ist Zuwachs alles, was aus einer Sache entsteht oder neu zu derselben kommt, ohne dass es dem Eigentümer von jemand anderem übergeben worden ist. Gemäß § 411 ABGB<sup>5</sup> gehört das Erdreich, welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspült, dem Eigentümer des Ufers. Eine Besitzergreifung ist beim Eigentumserwerb durch natürlichen Zuwachs in Form einer Anschwemmung nicht erforderlich, vgl. Klang, Kommentar zum allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl., Wien 1950, Seite 281.

b) Diese Vorschriften sind auf den Niedergang eines Meteoriten auf ein Grundstück nicht analog anwendbar. Nach herrschender Meinung erfasst § 411 ABGB nur Substanzveränderungen an einem Grundstück durch fließende, nicht mehr jedoch durch stehende Gewässer, vgl. Rummel-Spielbühler, Kommentar zum allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch 2. Aufl., 1. Band,

---

<sup>4</sup> § 404 ABGB: „Zuwachs heißt alles, was aus einer Sache entsteht, oder neu zu derselben kommt, ohne daß es dem Eigentümer von jemand andern übergeben worden ist. Der Zuwachs wird durch Natur, durch Kunst, oder durch beide zugleich bewirkt.“ Die Vorschrift kann mit § 99 BGB verglichen werden.

<sup>5</sup> § 411 ABGB: „Das Erdreich, welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspült, gehört dem Eigentümer des Ufers.“ Damit kann höchstens noch § 911 BGB verglichen werden.

Wien 1990, § 411 Rn 3. Diese enge Auslegung hat ihren historischen Grund darin, dass die §§ 407 bis 413 ABGB Sondertatbestände des römischen Rechts übernehmen (vgl. Gschnitzer, österreichisches Sachenrecht, 2. Aufl., Wien/New York 1985, Seite 98). Nach der Regelung der *alluvio* in den Institutionen des Corpus Iuris Civilis (Inst. 2.1.20) wird Eigentum an dem erworben, was ein Fluss – *flumen* – durch Anschwemmung an das Land anspült. Die Norm des § 411 ABGB ist also als eng auszulegende Ausnahmvorschrift für einen bestimmten Lebenssachverhalt anzusehen. Wenn bereits die erweiternde Auslegung für stehende Gewässer als unzulässig angesehen wird, ist erst recht Vorsicht geboten mit einer analogen Anwendung der Vorschrift auf einen völlig anderen Lebenssachverhalt.

c) Die Norm des § 411 ABGB passt auf den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt deshalb nicht, weil der Meteorit als extraterrestrische Materie nicht aus einem anderen Erdteil entammt. Zum anderen wurde er mit dem Grundstück der Klägerin auch nicht untrennbar verbunden, sondern behielt seine für einen objektiven Betrachter erkennbare Sachindividualität. Der Meteorit lag in einer offenen Geröllhalde aus weißem Kalkstein und hob sich – wie auf Abbildung 5 der Anlage B 1 deutlich zu erkennen – aufgrund seiner rostbraunen Färbung deutlich von seiner Umgebung ab. „Neuschwanstein 3“ war von dem übrigen Grundstück also optisch unterscheidbar und abtrennbar.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu *Nordmeyer/Kassid*, Ad Legendum 2011, S. 30 (33 f.).

**Neuschwanstein 3**

Kommentierte, gekürzte Fassung

mit Anm. und Hinweisen von Arne Nordmeyer, LL.M. | <http://arne.nordmeyer.info>

d) Einer analogen Anwendung der §§ 404, 411 ABGB steht auch der Sinn und Zweck dieser Vorschriften entgegen: Der Eigentumserwerb durch Zuwachs zielt auf die dingliche Regelung eines Sachzusammenhangs ab, der eine Abtrennung der Teile untunlich erscheinen lässt, vgl. Rummel/Spielbüchler, aaO, § 404 Rn 3.<sup>7</sup> Bei angeschwemmtem Erdreich ist es kaum möglich, das bereits vorhandene Erdreich von dem angeschwemmten zu unterscheiden. Das miteinander vermengte und nicht mehr einem bestimmten Eigentümer zuordenbare Erdreich soll dem Eigentümer des Ufers gehören. Im vorliegenden Fall ist aber der niedergegangene Meteorit eindeutig vom übrigen Gestein zu unterscheiden und zu trennen.

e) Außerdem regelt die Anschwemmung den Fall eines unmerklichen Zuwachses. Dem Eigentümer des Ufergrundstückes wird das Erdreich zugesprochen, das im Laufe der Zeit allmählich angespült wird. Die Anspülung beschreibt daher einen Vorgang, der sich allmählich und über einen geraumen Zeitraum hin vollzieht. Auch hier gibt es einen wesentlichen Unterschied zum streitgegenständlichen Lebenssachverhalt, weil hier der Meteorit plötzlich auf das Grundstück der Klägerin gefallen ist. Insoweit handelt es sich also um ein einmaliges Ereignis und nicht um einen längerfristigen Vorgang.

f) Insgesamt erscheint eine analoge Anwendung der Vorschriften über den Zuwachs aus den genannten Gründen nicht möglich, da die Vorschriften über den Zuwachs einen anderen Lebenssachverhalt regeln.

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu *Nordmeyer/Kassid*, Ad Legendum 2011, S. 30 (33) – speziell auch zu § 93 BGB.

III. Kein Eigentumserwerb durch Zueignung gemäß §§ 380, 381 ABGB

Die Klägerin hat bei Niedergang des Meteoriten am 6. April 2002 keinerlei Eigentum gemäß §§ 381, 382 ABGB<sup>8</sup> begründet, da sie nach Maßgabe der Verkehrsauffassung keinen konkreten Besitzwillen äußerte und auch keine Zueignungshandlung vornahm. Vielmehr erlangte die Klägerin erst nach Auffinden des Meteoriten durch den Beklagten am 29. Juni 2003 Kenntnis von der Existenz des Meteoriten. Ein genereller Besitzwille bezüglich sämtlicher Gegenstände, die sich auf ihren Liegenschaften befinden oder dort hinzukommen, reicht entgegen der Vorstellung der Klägerin ohne äußerlich wahrnehmbare tatsächliche Handlungen nicht aus, um eine Zueignung gemäß § 381 Satz 2 ABGB zu begründen. Vielmehr wäre ein konkreter Zueignungsakt zur Manifestation der Absicht, die Sache als die seinige zu behandeln, erforderlich gewesen. Ein solcher Zueignungsakt liegt indes ersichtlich nicht vor.<sup>9</sup>

IV. Kein Eigentumserwerb gemäß § 5 Mineralrohstoffgesetz

Schließlich hat auch kein Eigentumserwerb der Klägerin über die Vorschrift des § 5 Mineralrohstoffgesetz (BGBl I Nr. 36/1999) stattgefunden. Dieses Gesetz ist für das Sammeln von Mineralien im Sinne des § 1 Nr. 5

---

<sup>8</sup> § 380 ABGB: „Ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kann kein Eigentum erlangt werden“; § 381 ABGB: „Bei freistehenden Sachen besteht der Titel in der angeborenen Freiheit, sie in Besitz zu nehmen. Die Erwerbungsart ist die Zueignung, wodurch man sich einer freistehenden Sache bemächtigt, in der Absicht, sie als die seinige zu behandeln.“

<sup>9</sup> So auch aus Sicht deutschen Rechts: *Nordmeyer/Kassid*, Ad Legendum 2011, S. 30 (33) m.w.Nachw.

Mineralrohstoffgesetz nicht anwendbar, vgl. § 2 Abs. 5 Mineralrohstoffgesetz. Da der Beklagte den Meteoriten aber an sich genommen hat, um ihn zu sammeln, ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

IV. Kein Eigentumserwerb nach §§ 398, 399 ABGB analog

(...), da die Klägerin in analoger Anwendung der Vorschriften über den Schatzfund gemäß §§ 398, 399 ABGB<sup>10</sup> kein gleichteiliges Miteigentum an dem Meteoritenteil erworben hat.

a) Gemäß § 398 ABGB heißen entdeckte Sachen dann Schatz, wenn sie in Geld, Schmuck oder anderen Kostbarkeiten bestehen,<sup>11</sup> die solange im Verborgenen gelegen haben, dass man ihren vorherigen Eigentümer nicht mehr erfahren kann. Gemäß § 399 ABGB halten der Finder und der Eigentümer des Grundes je die Hälfte von einem Schatz.

b) Der Meteorit ist entgegen der Auffassung des Beklagten als Kostbarkeit anzusehen. Er weist einen

---

<sup>10</sup> § 389 ABGB: „(1) Finder ist, wer eine verlorene oder vergessene Sache entdeckt und an sich nimmt. (2) Verlustträger sind der Eigentümer und andere zur Innehabung der verlorenen oder vergessenen Sache berechnigte Personen.“ § 397 ABGB: „(1) Werden vergrabene, eingemauerte oder sonst verborgene Sachen eines unbekanntem Eigentümers entdeckt, so gilt sinngemäß das, was für die verlorenen Sachen bestimmt ist. (2) Der Finderlohn ist auch dann nicht zu entrichten, wenn die Sache auch sonst ohne deren Gefährdung wiedererlangt worden wäre.“ § 398 ABGB: „Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder andern Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigentümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz. Die Entdeckung eines Schatzes ist von der Obrigkeit dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen.“ § 399 ABGB: „Von einem Schatze erhalten die Finder und der Eigentümer des Grundes je die Hälfte.“

<sup>11</sup> Das deutsche Recht verlangt jedenfalls keine Kostbarkeit, s. *Nordmeyer/Kassid*, Ad Legendum 2011, S. 30 (34 f.) m.w.Nachw.

erheblichen Verkehrswert auf. Der Beklagte hat den Meteoriten nach eigenen Angaben dem naturhistorischen Museum in Wien zum Preis von 300.000,00 € einschließlich der Mitwirkung des Beklagten und Sponsoring-Maßnahmen angeboten. Der Meteorit hat einen Verkehrswert von circa 200.000,00 €, so dass er unbeschadet seines Wertes für die Wissenschaft als Kostbarkeit anzusehen ist.

c) Die direkte Anwendung der Vorschriften über den Schatzfund ist nicht möglich, weil der vom Beklagten aufgefundene Meteorit keinen „vorigen Eigentümer“ hatte.<sup>12</sup> Vielmehr war der aus dem Weltall stammende Meteorit ursprünglich herrenlos.<sup>13</sup> Die Vorschrift des § 398 ABGB kann indes auch auf herrenlose werthaltige Gegenstände analog angewendet werden. Dafür spricht Sinn und Zweck der Vorschrift: Entscheidend ist nicht die Unaufklärbarkeit der früheren Eigentumslage, sondern der Mangel eines gegenwärtigen Eigentümers (vgl. Gschnitzer, aaO, Seite 88; Klang, aaO, Seite 268 f.). Deshalb werden herrenlose Gegenstände wie Meteoriten von der herrschenden Meinung ausdrücklich in den Schatzbegriff einbezogen, vgl. Rummel/Spielbühler, aaO, § 398 Rn 1 und 3; für das deutsche Recht: Staudinger/Gursky, BGB, neue Bearbeitung 2004, § 984 Rz 3a mZn; BGB-RGRK/Pikart, Band 3, 12. Aufl., § 984 Rz 7). Die für § 398 ABGB vertretene Gegenansicht von Klang (aaO, Seite 269), wonach Meteoriten als freistehende (herrenlose) Sachen nicht unter den Schatzbegriff fallen sollen, hängt zu sehr an dem als zu eng erkannten Wortlaut der Norm. Außerdem besteht bei werthaltigen herrenlosen Gegenständen eine dem § 398 ABGB vergleichbare Konfliktlage

---

<sup>12</sup> Vgl. zum ähnlichen deutschen Recht *Nordmeyer/Kassid*, Ad Legendum 2011, S. 30 (35 f.).

<sup>13</sup> *Nordmeyer/Kassid*, Ad Legendum 2011, S. 30 (32).

**Neuschwanstein 3**

Kommentierte, gekürzte Fassung

mit Anm. und Hinweisen von Arne Nordmeyer, LL.M. | <http://arne.nordmeyer.info>

zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Grundeigentümers einerseits sowie den wirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Interessen des Finders andererseits, vgl. OLG Nürnberg, NJW 2003, Seite 933, 934. Dementsprechend erstreckt sich der Schatzbegriff des § 398 ABGB analoger Anwendung auch auf herrenlose Gegenstände.

d) Gleichwohl hat die Klägerin kein gleichteiliges Miteigentum an dem Meteoriten erworben, weil dieser bis zu seiner Entdeckung durch den Beklagten nicht lange Zeit im Verborgenen gelegen hat. Eine Sache ist verborgen, wenn sie sich in einer Lage befunden hat, in der sie nicht ohne weiteres persönlich wahrnehmbar ist. Nicht verborgen sind dagegen offen liegende Gegenstände, und zwar auch dann, wenn ihre Auffindbarkeit durch die Verhältnisse wesentlich erschwert ist, vgl. OLG Köln, OLGZ 1992. Der streitgegenständliche Meteorit war jedoch zunächst in eine Altschneesicht gefallen und von dieser zeitweilig bedeckt worden. Der rostbraune Meteorit lag zwar in einem abgelegenen und unwegsamen Gelände, jedoch – wie aus den Abbildungen 5 und 7 der Anlage B 1 deutlich wird – offen in einer unbewachsenen Geröllhalde aus weißem Kalkstein. Die Bedeckung des Meteoriten durch eine jahreszeitlich bedingte Schneedecke schafft noch keine lange Zeit der Verborgenheit. Nach der Schneeschmelze war durch die räumliche Umgebung lediglich die Auffindbarkeit erschwert. Dies steht der Annahme, es handle sich um eine verborgene Sache, jedoch entgegen (vgl. BGB-RGRK/Pikart, aaO, § 984 Rz 5). Der Klägerin ist zuzugeben, dass der Meteorit in seiner Eigenschaft als wertvoller Himmelskörper dem objektiven Durchschnittsbetrachter wohl kaum als wertvoller Gegenstand auffallen wird. Indes kann es bei der

Frage nach der Verborgenheit nicht auf die Vorstellungen des Finders von der tatsächlichen Beschaffenheit und Werthaltigkeit des Gegenstandes ankommen.<sup>14</sup> Unter der Entdeckung ist lediglich die tatsächliche Wahrnehmung, nicht aber die Wahrnehmung eines Gegenstandes als besonders werthaltig zu verstehen. Vielmehr kommt es nur auf die objektive Lage des Gegenstandes in der Umgebung an. Der Meteorit war vor Ort aufgrund seiner Farbgebung und aufgrund seiner Masse auch für einen fachkundigen Dritten bemerkbar. Er lag nicht etwa in dem Geröllhaufen verschüttet und musste zunächst freigelegt werden, sondern lag offen zutage. Insoweit ist die gegenständliche Situation durchaus vergleichbar mit offen auf dem Dachboden liegenden Gegenständen. Dem OLG Köln (aaO, Seite 254) zufolge sind Sachen, die auf einem Dachboden liegen, auch dann nicht verborgen, wenn der Dachboden selbst nur unter Überwindung von Schwierigkeiten – nämlich mit Hilfe einer Leiter und durch eine schwer zu öffnende Dachluke – betreten werden kann. Auch die entlegene und steile Geröllhalde, in welcher der Meteorit aufgefunden wurde, ist zwar nur mit Mühe zu erreichen. Die Fundstelle des Meteoriten ist jedoch aufgrund des fehlenden Pflanzenbewuchses vor Ort einsehbar. Demnach lag der Meteorit nicht im Verborgenen.

e) Außerdem lag der Meteorit auch nicht lange Zeit im Verborgenen. Niedergegangen ist der Himmelskörper über Bayern und Österreich am 6.4.2002; aufgefunden wurde er vom Beklagten am 29.6.2003. Nach der Kommentierung bei Pikart (aaO Rz 6) kann nur nach den besonderen Verhältnissen

---

<sup>14</sup> A.A. Nordmeyer/Kassid, Ad Legendum 2011, S. 30 (35).

### *Neuschwanstein 3*

#### Kommentierte, gekürzte Fassung

mit Anm. und Hinweisen von Arne Nordmeyer, LL.M. | <http://arne.nordmeyer.info>

des Einzelfalls ermessen werden, wie lange Zeit verstrichen sein muss, um Unermittelbarkeit infolge langen Verborgenseins zu begründen.<sup>15</sup> In einem Fall könnten wenige Jahre genügen, in einem anderen viele Jahrzehnte unzureichend sein. Angesichts der Tatsache, dass der Meteorit nur knapp 15 Monate auf dem Grundstück der Klägerin lag, kann man also auch nicht davon reden, dass der Meteorit lange Zeit im Verborgenen lag. Somit ist festzuhalten, dass die Vorschriften über den Schatzfund in mehrfacher Hinsicht auf den streitgegenständlichen Sachverhalt nicht zutreffen; insbesondere handelt es sich bei dem Meteoriten nicht um eine Sache, die lange Zeit im Verborgenen lag. Aus den genannten Gründen war die Klage als unbegründet abzuweisen. (...) <sup>16</sup>

---

#### **E. Schlussanmerkung**

Das Urteil erscheint „vertretbar“, gleichwohl überzeugen die Ausführungen zur analogen Anwendung des Schatzfundes nicht vollends. Üblicherweise wird zumindest im Rahmen deutscher Rechtsanwendung verlangt, dass die Sache *verborgen* lag im Sinne einer deutlich erschwerten

---

<sup>15</sup> Hierbei handelt es sich um das größte Manko der Entscheidung. Bei von Anfang an herrenlosen Gegenständen kann es auf eine Unermittelbarkeit gar nicht ankommen, da niemals ein (Vor-) Eigentümer ermittelbar sein kann – vgl. *Nordmeyer/Kassid*, Ad Legendum 2011, S. 30 (35 f.); anders und zutreffend argumentiert das Gericht zudem noch unter D.V.c).

<sup>16</sup> Das Gericht hatte nicht zu prüfen, ob der Finder des Meteoriten Eigentum am Meteoriten erworben hatte, sondern lediglich, ob der Eigentümer des Grundstückes einen Anspruch auf Herausgabe oder Feststellung hälftigen/anteiligen Eigentums hatte. Deswegen sind auch keine Ausführung zu einer Okkupation durch den „Finder“ zu erwarten. Dies würde sich nach §§ 380 ff. und ggf. insbes. §§ 388 ff. ABGB richten.

Erreichbarkeit – primär ist dabei an Vergrabensein oder das Liegen in Untiefen des Meeres zu denken. Die Schatzfundnorm soll aber den Zweck erfüllen, bestimmte Objekte dem Rechtsverkehr zurückzuführen und hat daher auch eine Anreizfunktion. Deshalb muss ein Erwerbstatbestand einschlägig sein, wobei jener des Schatzfundes am geeignetsten ist, denn es führt gerade die Anwendung der Schatzfundnorm zu Miteigentum des Grundstückseigentümers und beteiligt somit auch diesen, nicht bloß den Finder, der fremde Grundstücke (planmäßig) absucht.<sup>17</sup>

Vollendes verfehlt sind die hilfsweise ausgeführten Erwägungen des Gerichts, dass der Schatzfund ausscheide, da der Meteorit noch nicht lange genug in den Tiroler Alpen herumgelegen habe. Dies verkennt, dass die *lange Überdauerung* eine Voraussetzung ist für die nicht mehr mögliche *Ermittelbarkeit* des Eigentümers. Sofern schon nicht am Eigentum eines anderen festgehalten wird, kann und sollte erst recht nicht an der Nichtermittelbarkeit dieses festgehalten werden.<sup>18</sup>

Schließlich scheint das Gericht vom Eigentumserwerb des Physikers und Bergsteigers auszugehen, es hatte allerdings keinen Anlass, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

[A. Nordmeyer, Ver. 1.2, 20. Juni 2011]

Tags/ Stichworte: Meteorit, Eigentum, Meteoritenfund, Fund, Schatzfund, Sachenrecht, Schatzfund doppelt analog, Schatzsuche, Schatzsucher, Fundrecht, Himmelskörper, Weltraumrecht, Neuschwanstein 3, Schatzregal, Naturschutz, Meteor, Okkupation; Gz 8 O 1758/06; Az 8 O 1758/06; LG Augsburg

---

<sup>17</sup> Vgl. *Nordmeyer/Kassid*, Ad Legendum 2011, S. 30 (36 f.).

<sup>18</sup> *Nordmeyer/Kassid*, Ad Legendum 2011, S. 30 (36 f.).